

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Unterbringung richtet sich nach dem Unterbringungsvertrag und dieser Hausordnung.
- (2) Die Unterbringung umfasst insbesondere:
- a) die Bereitstellung einer sozialpädagogisch geprägten Wohnraumatmosphäre,
 - b) die Erreichbarkeit von pädagogischen Ansprechpersonen während der in der Betriebserlaubnis vorgesehenen Betreuungs- bzw. Präsenzzeiten,
 - c) die Sicherstellung einer Nachtbereitschaft bzw. Nacht-Rufbereitschaft gemäß Aushang.
- (3) Die Unterbringung dient ausschließlich der Teilnahme am Blockunterricht. Die Nutzung des Wohnraums zu anderen Zwecken ist nicht gestattet.
- (4) Zwischen der Stiftung und dem Bewohner entsteht durch diesen Vertrag kein Miet- oder Untermietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Der Vertrag ist ein Unterbringungsvertrag eigener Art (kein Mietvertrag nach BGB), der an die besonderen Rahmenbedingungen des Blockschülerwohnens und die jugendhilferechtlichen Anforderungen des § 13 Abs. 3 SGB VIII angelehnt ist.
- (5) Die Stiftung gewährleistet den Betrieb des Wohnheims auf Grundlage der jeweils gültigen Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die dort festgelegten Standards zur Betreuung, Aufsicht und Organisation bilden den verbindlichen Rahmen dieses Vertrags.
- (6) Die Unterbringung beinhaltet keine individuelle Jugendhilfeleistung im Sinne einer Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Die pädagogische Präsenz dient ausschließlich der Betreuung im Rahmen der Betriebserlaubnis und ersetzt keine individuelle Hilfeplanung des Jugendamts.

§ 2 Zeitraum

- (1) Der Bewohner gibt bei der Anmeldung, wenn möglich den konkreten ersten Blockzeitraum an. Die Anmeldung gilt verbindlich für den benannten ersten Schulblock und für die Folgeblöcke des jeweiligen Schuljahres.
- (2) Die Stiftung behält sich vor, Unterbringungsplätze zuzuweisen und nach Verfügbarkeit zu vergeben.
- (3) Die Reservierung eines Unterbringungsplatzes ist nur dann wirksam, wenn die Anmeldung spätestens eine Woche vor Blockbeginn bei der Stiftung eingegangen ist. Die Reservierung verfällt automatisch, wenn der Bewohner am ersten Blockschultag um 13:00 Uhr nicht eingezogen ist oder die Stiftung bis zu diesem Zeitpunkt keine anderslautende Mitteilung erhalten hat.
- (4) Fällt der Blockunterricht aufgrund schulischer, behördlicher oder organisatorischer Entscheidungen vollständig aus oder wird verlegt (z. B. Krankheit von Lehrkräften, organisatorische Maßnahmen der Gewerblichen Schule), endet der Unterbringungsvertrag automatisch mit Wegfall der schulischen Blockverpflichtung. Die Stiftung informiert den Bewohner nach Kenntnisverlangung unverzüglich. Für diesen Fall entstehen nur Kosten bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung.
- (5) Wird der Blockunterricht durch den Ausbildungsbetrieb oder durch den Bewohner selbst abgebrochen oder unterbrochen (z. B. Krankheit, Wechsel des Ausbildungsbetriebs, Kündigung des Ausbildungsverhältnisses), sind Bewohner, Ausbildungsbetrieb und gegebenenfalls Erziehungsberechtigte verpflichtet, die Stiftung unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Kostenpflicht richtet sich nach den Bestimmungen zu Stornierung und Ausfallentschädigung.

§ 3 Anreisezeiten

- (1) Die Anreise des Bewohners erfolgt grundsätzlich am Tag vor dem ersten Unterrichtstag des jeweiligen Blockunterrichts. Eine frühere Anreise bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Stiftung und ist nur im Rahmen verfügbarer Kapazitäten möglich.
- (2) Die verbindlichen Anreisezeitfenster lauten: September bis Dezember: 14:00 Uhr bis spätestens 21:00 Uhr. Januar bis August: 16:00 Uhr bis spätestens 21:00 Uhr
- (3) Um einen geregelten Ablauf und eine geordnete Zimmervergabe sicherzustellen, ist der Bewohner verpflichtet, innerhalb des genannten Zeitfenters anzureisen. Erfolgt die Anreise später oder ohne vorherige Abstimmung außerhalb der genannten Zeit, kann der Einzug am gleichen Abend aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen nicht garantiert werden.
- (4) Sollte der Bewohner aufgrund von Verkehrslage, Krankheit oder anderen wichtigen Gründen nicht innerhalb der vorgesehenen Anreisezeiten eintreffen können, ist die Stiftung unverzüglich telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Eine verspätete Anreise ohne Mitteilung kann als Nichtbezug gewertet werden und zum Verfall der Reservierung (vgl. § 2 Abs. 5) führen.
- (5) Die Abreise hat grundsätzlich am letzten Tag des Blockzeitraums bis spätestens 7:30 Uhr zu erfolgen. Ein späterer Check-out ist nur nach vorheriger Absprache und ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zulässig.
- (6) Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer am Abreisetag vollständig geräumt, besenrein und mit vollständig vorhandener Ausstattung zu übergeben. Persönliche Gegenstände, die im Zimmer oder in Gemeinschaftsbereichen zurückgelassen werden, können aus hygienischen und organisatorischen Gründen entsorgt werden. Eine Haftung der Stiftung hierfür wird ausgeschlossen, soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- (7) Erfolgt die Abreise des Bewohners vor dem offiziellen Ende des Blockzeitraums (z. B. wegen Krankheit, Rückreise durch den Ausbildungsbetrieb), bleibt die Zahlungspflicht grundsätzlich bestehen; maßgeblich sind die Bestimmungen zur Stornierung und Ausfallentschädigung. Eine Erstattung ungenutzter Tage erfolgt nur in den dort geregelten Fällen.

§ 4 Entgelt, Rechnungsstellung und Zahlungsweise

- (1) Für die Unterbringung erhebt die Stiftung einen Tageskostensatz, der sämtliche Leistungen umfasst, die im Rahmen des Blockaufenthalts erbracht werden. Der derzeit gültige Tageskostensatz wird im Unterbringungsvertrag geregelt.
- (2) Der Tageskostensatz gilt einheitlich für Unterrichtstage, Wochenenden und Feiertage, da der Platz im Jugendwohnheim während des gesamten Blockzeitraums exklusiv für den Bewohner bereitgehalten wird.
- (3) Als Rechnungsempfänger können folgende Personen oder Stellen bestimmt werden:
- Bewohner (bei Volljährigen), Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen), der Ausbildungsbetrieb oder sonstige Dritte, sofern diese eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben haben
- (4) Ändert sich der Rechnungsempfänger während der Vertragslaufzeit, ist die Stiftung unverzüglich schriftlich zu informieren.
- (5) Übernimmt ein Dritter (z.B. Ausbildungsbetrieb) die Kosten, bleibt der Bewohner – bei Minderjährigen gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten – gesamtschuldnerisch haftbar.
- (6) Die Stiftung ist berechtigt, den Tageskostensatz zu ändern, wenn sich ihre tatsächlichen Aufwendungen nachweislich erhöhen. Eine Preisanpassung kommt insbesondere in Betracht bei:
- a) tariflichen oder gesetzlichen Lohnsteigerungen im pädagogischen, hauswirtschaftlichen oder technischen Bereich,
 - b) erheblichen Kostensteigerungen bei Verpflegung, Energie, Instandhaltung und Sachkosten,
 - c) Änderungen behördlicher Vorgaben (insbesondere aus der Betriebserlaubnis oder aus gesetzlichen bzw. landesrechtlichen Regelungen wie der VwV Blockunterricht BW),
 - d) Anpassungen des Kostensatzes durch den Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS).
- (7) Die Stiftung teilt Preisanpassungen mindestens vier Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich mit. Bis zum Wirksamwerden der neuen Preise gelten die bisherigen Konditionen.
- (8) Für Rücklastschriften oder fehlgeschlagene SEPA-Zahlungen (sofern solche genutzt werden) haftet der Rechnungsempfänger für alle entstehenden Bank- und Bearbeitungsgebühren, es sei denn, er hat die Rücklastschrift nicht zu vertreten.
- (9) Der Bewohner ist verpflichtet, die Stiftung unverzüglich zu informieren, insbesondere wenn sich sein Ausbildungsstatus ändert, das Ausbildungsverhältnis endet, ein Ausbildungsjahr wiederholt oder abgebrochen wird oder der Dritte, der bislang die Kosten getragen hat, seine Zahlungsverpflichtung nicht mehr erfüllt. Unterbleibt diese Mitteilung und entstehen der Stiftung hierdurch Kosten (z. B. reservierter Platz ohne Nutzung), haftet der Bewohner für hierdurch entstehende Schäden.

§ 5 Zuschüsse

- (1) Für die Unterbringung in einem Jugendwohnheim während des Blockunterrichts besteht für förderfähige Blockschüler die Möglichkeit, nach Maßgabe der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg über den Blockunterricht (VwV Blockunterricht BW), oder bei Herkunft aus einem anderen Bundesland nach dessen jeweiligen Bedingungen, einen staatlichen Zuschuss zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung zu erhalten. Der Zuschuss wird aus Landesmitteln gewährt und dient der teilweisen Deckung der entstehenden Unterbringungs- und Verpflegungskosten.
- (2) Der Zuschuss wird nicht an die Stiftung, sondern unmittelbar an den Bewohner bzw. die antragsstellende Person ausgezahlt. Die Zuschussgewährung hat daher keinerlei Einfluss auf die vertragliche Zahlungsverpflichtung gegenüber der Stiftung. Der Bewohner bleibt zur vollständigen Bezahlung der Rechnung verpflichtet, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe ein Zuschuss bewilligt oder ausgezahlt wird.
- (3) Die Stiftung unterstützt den Bewohner insbesondere durch Aushang der aktuellen Informationsmaterialien, Hinweise auf das Zuschussverfahren im Zusammenhang mit der Anmeldung und der Aufnahme, Bestätigungen über Blockzeiten und Unterbringungsdauer.
- (4) Eine inhaltliche Rechtsberatung oder Prüfung der Zuschussvoraussetzungen erfolgt nicht; hierfür ist ausschließlich das Regierungspräsidium zuständig.
- (5) Die Stiftung übernimmt ausdrücklich keine Haftung dafür, dass in Zuschuss gewährt wird, die Unterlagen fristgerecht eingereicht werden, der Zuschuss rechtzeitig oder in bestimmter Höhe ausbezahlt wird.
- (6) Die Verantwortung für Antragstellung, Vollständigkeit der Unterlagen, Einhaltung der Fristen und Nachweisführung liegt ausschließlich beim Bewohner bzw. bei den Erziehungsberechtigten oder sonstigen Antragsstellern.
- (7) Sollte der Bewohner den Zuschuss nicht oder nicht rechtzeitig beantragen oder sollten Anträge aus formalen oder inhaltlichen Gründen abgelehnt werden, begründet dies weder eine Reduzierung noch einen Erlass der gegenüber der Stiftung bestehenden Entgeltverpflichtung.

§ 6 Stornierung, Absage und Ausfall der Unterbringung

- (1) Eine Stornierung oder Absage des Unterbringungsplatzes ist ausschließlich schriftlich per E-Mail an:

jugendwohnheim@konradihaus.de

möglich. Für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der E-Mail bei der Stiftung maßgeblich. Mündliche Mitteilungen oder Nachrichten an Dritte (z. B. Lehrer oder Ausbildungsbetriebe) genügen nicht.

- (2) Erfolgt die Stornierung bis spätestens zum ersten Blockschultag um 8:00 Uhr, entstehen keine Kosten. Dies gilt auch, wenn der Bewohner nachweislich wegen Krankheit, aufgrund eines Unfalls oder aufgrund schulorganisatorischer Maßnahmen (z. B. Blockverlegung) verhindert ist.
Erfolgt die Stornierung nach Blockbeginn 8:00 Uhr oder erscheint der Bewohner am Anreisetag nicht, gelten die folgenden pauschalen Ausfallentschädigungen: Stornierung nach 8:00 Uhr 30,- € Stornierungsgebühr, Stornierung 1 – 3 Tage nach Blockbeginn 30 % der Kosten für den Gesamtblock, Stornierung 4 - 7 Tage nach Blockbeginn 60% der Kosten für den Gesamtblock, Stornierung mehr als 7 Tage nach Blockbeginn oder bei Nichterscheinen für die gesamte Blockdauer 100% der Kosten für den Gesamtblock.

(3) Die Ausfallentschädigungen beruhen auf der Tatsache, dass der reservierte Platz organisatorisch und wirtschaftlich eingeplant und für diesen Zeitraum für andere Bewerber blockiert ist. Der Bewohner ist jedoch jederzeit berechtigt, einen geringeren tatsächlich entstandenen Schaden nachzuweisen.

(4) Kann die Stiftung den Unterbringungsplatz trotz Absage durch den Bewohner nahtlos und vollständig nachbelegen, entfallen die Stornokosten vollständig. Dies setzt voraus, dass die nachrückende Person den gesamten ursprünglich gebuchten Zeitraum übernimmt und dass der Unterbringungsplatz ohne zusätzliche Aufwendungen der Stiftung vergeben werden kann.

(5) Werden nur Teilzeiträume nachbelegt, reduziert sich die Ausfallentschädigung anteilig um diese Tage.

(6) Bricht der Bewohner den Blockaufenthalt während des laufenden Blockzeitraums ab (z.B. Krankheit, familiäre Gründe, persönliche Entscheidung), besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nicht genutzter Tage grundsätzlich nicht. Entscheidend ist, dass der Unterbringungsplatz für die gesamte Dauer des Blocks freigehalten wurde.

(7) Wird der Blockunterricht durch Entscheidung der Schule oder Schulaufsicht verlegt, verschoben oder vollständig abgesagt, endet der Unterbringungsvertrag automatisch mit Wegfall des Blockunterrichts. Die Stiftung berechnet in diesen Fällen nur die Tage, an denen der Bewohner die Unterbringungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen hat.

(8) Der Bewohner ist verpflichtet, die Stiftung über schulorganisatorische Änderungen unverzüglich zu informieren. Dies gilt insbesondere für spontane Unterrichtsausfälle („Block entfällt“), Stundenplanänderungen oder Abwesenheiten des Lehrpersonals, die den Block beeinflussen.

§ 7 Pflichten des Bewohners

(1) Der Bewohner verpflichtet sich, während seines Aufenthalts im Jugendwohnheim die Hausordnung, dieses Vertragswerk (einschließlich der AGB) sowie alle durch Aushang oder in geeigneter Form bekannt gemachten organisatorischen Anweisungen der Stiftung zu beachten. Die Hausordnung ist verbindlicher Bestandteil des Vertrags.

(2) Der Bewohner ist verpflichtet,

- a) sein Zimmer sowie die von ihm genutzten Sanitär- und Gemeinschaftsbereiche ordnungsgemäß, sauber und hygienisch zu halten,
- b) Einrichtungen, Möbel, Räume und technische Anlagen der Stiftung pfleglich zu behandeln,
- c) Schäden oder Mängel unverzüglich der Stiftung zu melden, um Folgeschäden zu vermeiden.

(3) Der Bewohner haftet für von ihm schuldhaft verursachte Schäden; bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen mit.

(4) Der Bewohner hat sich so zu verhalten, dass

- a) andere Bewohner nicht belästigt, bedroht oder gefährdet werden,
- b) das pädagogische Konzept der Stiftung nicht beeinträchtigt wird,
- c) die Nachtruhe und Ruhezeiten eingehalten werden.
- d) Bediensteten des Wohnheims sowie von ihnen beauftragten Dritten den Zugang zur Unterkunft anlässlich Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten ohne Vorankündigung zuzubilligen. Andernfalls kann dem Bewohner keine Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

(5) Gewalt, diskriminierendes Verhalten, Mobbing, gefährliche Mutproben, Besitz oder Konsum illegaler Substanzen oder der Handel damit, sowie erhebliche Störungen des Hausfriedens sind untersagt. Ebenso sind Lagerung und Konsum von Alkohol auf dem Gelände und in den Gebäuden (einschl. Zimmer) untersagt. Das Mitführen und Aufbewahren von Waffen im Wohnheim oder auf dem Gelände ist verboten. Mit Ausnahme der ausgewiesenen Raucherplätze besteht auf dem Gelände und in den Gebäuden absolutes Rauchverbot; das Verbot umfasst auch E-Zigaretten und Wasserpfeifen. Es gilt das Jugendschutzgesetz. Verstöße gegen diese Regeln können zu pädagogischen Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung führen. Der Bewohner ist verpflichtet,

- a) alle Brandschutzbegaben einzuhalten,
- b) Fluchtwege freizuhalten,
- c) Feueralarm- und Sicherheitseinrichtungen niemals zu manipulieren,
- d) offenes Feuer oder gefährliche Gegenstände nicht mitzubringen,
- e) elektrische Geräte nur in zulässigem Umfang und sicher zu nutzen.

Verstöße können sicherheitsrelevante Maßnahmen der Stiftung, eine Kostenlast für Fehlalarme oder eine außerordentliche Kündigung begründen.

(6) Besuche sind nur im Rahmen der geltenden Hausordnung gestattet. Eine Übernachtung von Drittpersonen ist ausdrücklich untersagt.

(7) Im Falle der Zuwiderhandlung gilt: Der Bewohner haftet für sämtliche hierdurch entstehenden Kosten oder Schäden. Die Stiftung kann den Bewohner aus dem Wohnheim verweisen und ggf. fristlos kündigen.

(8) Der Bewohner verpflichtet sich, an notwendigen Gesprächen mit pädagogischen Fachkräften teilzunehmen, sofern diese der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wohnheimbetriebs, der Konfliktklärung, der Gefahrenabwehr oder der Umsetzung der Hausordnung dienen.

(9) Der Bewohner ist verpflichtet, die Stiftung unverzüglich zu informieren, wenn sich seine Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail) ändert, gesundheitliche Einschränkungen bestehen, die Einfluss auf Sicherheit oder Betreuung haben, relevante Ereignisse eingetreten sind, die Rückwirkungen auf den Wohnheimbetrieb haben können (z. B. akute Erkrankung, Unfall, besondere Krisensituation).

Der Bewohner muss dem pädagogischen Personal in Notfällen oder Gefahrensituationen unverzüglich folgen.

(10) Die Nutzung von Smartphones, Tablets, Laptops oder anderen elektronischen Geräten ist erlaubt, soweit die Ruhezeiten eingehalten werden, andere Bewohner nicht gestört werden, Aufsichts- und Sicherheitsinteressen nicht beeinträchtigt werden (z. B. keine Film- oder Audioaufnahmen von Bewohnern oder Mitarbeitenden). Das Filmen oder Fotografieren anderer Bewohner oder Mitarbeitender ohne deren ausdrückliche Zustimmung ist untersagt.

(11) Am Ende des Blockzeitraums hat der Bewohner

- a) das Zimmer vollständig zu räumen,
- b) alle verliehenen Gegenstände und Schlüssel zurückzugeben,
- c) Schäden anzugeben und das Zimmer in ordentlichem Zustand zu hinterlassen.

Bei Verstößen gegen Pflichten kann die Stiftung angemessene Maßnahmen ergreifen. Diese reichen von pädagogischen Hinweisen, verbindlichen Absprachen, Erziehungs- und Ordnungsgesprächen, Verwarnungen oder Abmahnungen, bis hin zu einer vorübergehenden Einschränkung von Nutzungsmöglichkeiten, einem Hausverweis oder der fristlosen Kündigung des Unterbringungsvertrags.

§ 8 Pädagogische Betreuung

(1) Die Stiftung stellt während des gesamten Blockaufenthalts eine den Vorgaben der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII entsprechende pädagogische Betreuung und Aufsicht sicher. Die Betreuung dient der Unterstützung eines geordneten Wohnheimbetriebs, der Vermittlung eines strukturierten Alltags und der Gewährleistung der Sicherheit aller Bewohner.

(2) Von Montag bis Freitag sind pädagogische Fachkräfte zu den in der Betriebserlaubnis festgelegten Präsenzzeiten regelmäßig vor Ort. Diese Zeiten werden durch Aushang und Informationsmaterialien bekannt gegeben und können je nach Blockzeitraum und Auslastung variieren.

(3) Die Stiftung stellt eine Nachtbereitschaft sicher. Die Stiftung kann zudem außerhalb der regulären Präsenzzeiten zusätzlich eine Rufbereitschaft einrichten. Die jeweils erreichbare Telefonnummer sowie die zuständigen Mitarbeitenden werden durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Die Nachtbereitschaft und Rufbereitschaft dienen der Gefahrenabwehr, der Sicherstellung eines Mindestmaßes an Betreuung und der Reaktionsfähigkeit in Notfällen. Eine dauerhafte lückenlose Überwachung wird ausdrücklich nicht geschuldet.

(5) An Wochenenden und Feiertagen stellt die Stiftung eine der Betriebserlaubnis entsprechende Betreuung sicher. Dies umfasst: festgelegte pädagogische Präsenzzeiten vor Ort, eine Nachtbereitschaft oder Rufbereitschaft während der Nachtstunden, Ansprechbarkeit für Notfälle, außergewöhnliche Ereignisse oder akute Konflikte. Die Stiftung weist ausdrücklich darauf hin, dass eine pädagogische Präsenz rund um die Uhr an Wochenenden nicht garantiert werden kann.

(6) Die Betreuung orientiert sich an den Anforderungen und Standards eines Jugendwohnheims für Blockschüler und ist nicht mit einer vollstationären Hilfe nach §§ 34 oder 35 SGB VIII vergleichbar.

(7) Minderjährige Bewohner dürfen das Jugendwohnheim am Wochenende nur dann nutzen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass ihnen die Wochenendregelung bekannt ist und sie der Unterbringung zustimmen, aus pädagogischer oder sicherheitsbezogener Sicht keine Bedenken bestehen, der Bewohner die Hausordnung während der Wochenendzeiten zuverlässig einhält.

(8) Der Bewohner ist verpflichtet, die Stiftung über geplante Abwesenheiten, längere Ausgänge oder Übernachtungen außerhalb des Wohnheims rechtzeitig zu informieren, damit die Aufsichts- und Sicherheitsverantwortung der Stiftung angemessen wahrgenommen werden kann.

(9) Bei Minderjährigen sind Ausgehzeiten und Abwesenheiten nur im Rahmen der Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten sowie der Hausordnung zulässig.

(10) Die pädagogische Betreuung ersetzt keine medizinische, therapeutische oder psychologische Behandlung. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die eine therapeutische Fachleistung darstellen, eine engmaschige Dauerkontrolle erfordern oder eine medizinische oder pflegerische Versorgung im Sinne des SGB V oder XI darstellen.

§ 9 Informationsaustausch

(1) Die Stiftung ist auf einen angemessenen, zielgerichteten und rechtlich zulässigen Informationsaustausch angewiesen, um die Sicherheit, Ordnung und pädagogische Betreuung im Jugendwohnheim sicherzustellen.

(2) Es werden nur solche Informationen weitergegeben, die für die Betreuung, für die Aufrechterhaltung des Wohnheimbetriebs, zur Gefahrenabwehr oder zur Wahrung berechtigter Interessen anderer Bewohner oder Mitarbeitender erforderlich sind.

(3) Bei minderjährigen Bewohnern ist die Stiftung berechtigt, Informationen mit den Erziehungsberechtigten, dem Ausbildungsbetrieb, der Gewerblichen Schule, ggf. anderen relevanten Fachstellen auszutauschen, soweit dies notwendig ist, um den Erziehungsauftrag der Eltern zu unterstützen, Sicherheit und Gesundheit des Minderjährigen zu gewährleisten, Pflichtverletzungen oder Fehlverhalten zu klären, den Wohnheimbetrieb aufrechtzuerhalten, schulische oder berufliche Belange zu koordinieren.

Die Erziehungsberechtigten werden darüber informiert, welche Art von Informationen übermittelt wurde, aus welchem Anlass und zu welchem Zweck. Dies dient der Transparenz und der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts.

(4) Bei volljährigen Bewohnern erfolgt ein Informationsaustausch grundsätzlich nur mit deren Einwilligung. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn akute Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit des Bewohners selbst besteht, andere Bewohner oder Mitarbeitende gefährdet sind, eine erhebliche Störung des Wohnheimbetriebs vorliegt, gesetzliche Pflichten der Stiftung bestehen (z.B. bei schweren Straftaten oder Gefahren).

In diesen Fällen darf die Stiftung die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Informationen weitergeben.

(5) Die Stiftung dokumentiert Anlass, Inhalt, Empfänger von weitergegebenen Informationen, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Dokumentationspflichten erforderlich ist. Der Bewohner kann auf Antrag Auskunft über dokumentierte Informationen erhalten, soweit dadurch nicht Rechte Dritter beeinträchtigt werden oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit im Wohnheim gefährdet würde.

(6) Alle Mitarbeitenden der Stiftung unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht und dem Datenschutzrecht.